



Rat der
Europäischen Union

110922/EU XXVII. GP
Eingelangt am 01/09/22

Brüssel, den 1. September 2022
(OR. en)

12036/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0256(NLE)**

PECHE 299
UD 168

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. August 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 429 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2021–2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 429 final.

Anl.: COM(2022) 429 final

12036/22

/rp

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.8.2022
COM(2022) 429 final

2022/0256 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates zur Eröffnung und
Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse
im Zeitraum 2021–2023**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2021–2023¹ wurde am 13. November 2020 angenommen.

Ziel der Verordnung ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsindustrie der Union zu gewährleisten und die Herstellung von Fischereierzeugnissen in der Union nicht zu gefährden, indem für eine angemessene Versorgung des Wirtschaftszweigs mit Fischereierzeugnissen gesorgt wird. Zu diesem Zweck wurden mit der Verordnung die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten für eine angemessene Menge gesenkt oder ausgesetzt. Außerdem wurde festgelegt, bei welchen Verarbeitungsvorgängen („ursprungsverleihende Vorgänge“) die Zollkontingente in Anspruch genommen werden können und bei welchen nicht.

Am 19. Juli 2021 wurde die Verordnung (EU) 2020/1706 geändert, indem infolge des Auslaufens der bilateralen Protokolle mit dem Königreich Norwegen² und mit Island³, in denen Kontingente für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse vorgesehen waren, neue autonome Zollkontingente aufgenommen wurden. Diese neuen autonomen Zollkontingente werden am 31. Oktober 2022 auslaufen. Da die Verhandlungen über neue bilaterale Protokolle bis zu jenem Datum nicht abgeschlossen sein werden, ist mit einer Knappheit an zollfreien Fischereierzeugnissen zur Verarbeitung in der Union zu rechnen. Daher muss die Geltungsdauer der Zollkontingente bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2020/1706 verlängert werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Diese Initiative steht im Einklang mit der EU-Politik der vergangenen 20 Jahre zur Gewährleistung einer angemessenen Versorgung der verarbeitenden Industrie mit Fischereierzeugnissen und unterstützt diese.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 31 AEUV

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf diese Bestimmungen.

• Verhältnismäßigkeit

Die gewählte Politik ist verhältnismäßig, da für jedes Erzeugnis nur eine begrenzte Menge genehmigt wird, unter Berücksichtigung des Grads der Ausschöpfung, gleicher

¹ ABl. L 385 vom 17.11.2020, S. 3.

² ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 22.

³ ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 18.

Wettbewerbsbedingungen zwischen den Erzeugern aus der EU und aus Drittländern, der Wertschöpfung und anderer bestehender Handelspräferenzen.

- **Wahl des Instruments**

Entfällt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung wurde nicht vorgenommen. Der Vorschlag zielt darauf ab, den derzeitigen, Ende 2023 auslaufenden Rechtsakt zu ändern. Eine Folgenabschätzung ist daher nicht erforderlich.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat insofern Auswirkungen auf den Haushalt, als der Verlust von Zolleinnahmen, die anderenfalls auf die eingeführten Erzeugnisse erhoben worden wären, die Einnahmen der EU verringert. Eines der vorgeschlagenen Zollkontingente betrifft ein Erzeugnis, auf das gegenwärtig der Meistbegünstigungszollsatz von 20 % angewandt wird (Heringe in Salzlake). Zwei weitere vorgeschlagene Zollkontingente betreffen Erzeugnisse, die vom 15. Februar bis zum 15. Juni die Zollaussetzung in Anspruch nehmen können. Den Rest des Jahres gilt für gefrorenen Hering der Meistbegünstigungszollsatz von 15 %. Drei weitere Zollkontingente betreffen Erzeugnisse, auf die der Meistbegünstigungszollsatz von 15 % angewandt wird.

Der für die Einkommensverluste genannte Betrag von 10,94 Mio. EUR wurde auf der Grundlage der für das autonome Zollkontingent vorgeschlagenen Kontingentsmenge (ausgehend von einer maximalen Kontingentsausschöpfung), des angegebenen Einfuhrwertes der Erzeugnisse in den entsprechenden eingeführten Mengen (Kontingentwert) sowie des Meistbegünstigungszollsatzes von 15 % oder 20 % ohne Berücksichtigung des Zollaussetzungszeitraums berechnet. Dieser Wert stellt somit den Höchstbetrag an Mindereinnahmen dar, da die EU verschiedenen Gruppen von Drittländern (Allgemeines Präferenzsystem, Freihandelsabkommen) präferenzielle Handelsbedingungen gewährt.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag besteht darin, die Geltungsdauer der derzeitigen Kontingente 09.2509, 09.2510, 09.2512, 09.2513 und 09.2514 bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2020/1706 zu verlängern. Hierfür ist es erforderlich, neue Kontingente für die Zeit von November 2022 bis Dezember 2023 aufzunehmen. Die Jahresmengen werden anteilig angehoben, damit der gesamte Kontingentszeitraum von 14 Monaten abgedeckt wird.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2021–2023

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenwärtig hängt die Versorgung der Union mit bestimmten Fischereierzeugnissen von Einfuhren aus Drittländern ab. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Abhängigkeit der Union von Einfuhren zur Deckung des Verbrauchs an Fischereierzeugnissen erhöht. Damit die Herstellung von Fischereierzeugnissen in der Union nicht gefährdet und eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie in der Union sichergestellt wird, sollten die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen angemessen großer Zollkontingente ausgesetzt oder gesenkt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates¹ werden autonome Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2021–2023 eröffnet und verwaltet. Für jedes Zollkontingent wurden entsprechende Mengen festgelegt, um eine angemessene Bevorratung für den Wirtschaftszweig der Union in diesem Zeitraum zu gewährleisten.
- (3) Am 19. Juli 2021 wurde die Verordnung (EU) 2020/1706 mit der Verordnung (EU) 2021/1203 des Rates² geändert, indem unter anderem neue, bis zum 31. Oktober 2022 geltende autonome Zollkontingente aufgenommen wurden, und zwar infolge des Auslaufens der bilateralen Protokolle mit dem Königreich Norwegen³ und mit Island⁴, in denen Kontingente für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse vorgesehen waren.

¹ Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates vom 13. November 2020 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2021–2023 (ABl. L 385 vom 17.11.2020, S. 3).

² Verordnung (EU) 2021/1203 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1706 hinsichtlich der Aufnahme autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse (Abl. L 261 vom 22.7.2021, S. 1).

³ ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 22.

⁴ ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 18.

- (4) Die Verhandlungen über die neuen Zusatzprotokolle mit Island und dem Königreich Norwegen zur Festlegung von Zollkontingenten für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse werden jedoch vor dem 31. Oktober 2022 nicht abgeschlossen sein.
- (5) Daher müssen neue Zollkontingente festgelegt werden, die bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2020/1706 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) 2020/1706 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*